



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen - 13. Sitzung (2016/2021) -	
Sitzung am:	Donnerstag, 14. Juni 2018	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal	
Sitzungsbeginn:	18.00 Uhr	Sitzungsende: 20.48 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender:	stellv. Bürgermeister Nieß Bürgermeisterin Fuchs
Sachbearbeiter u. Protokollführer:	Dipl.-Ing. Doyen Verw.-Ang. Kopka

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	14.06.2018

Ausschussmitglieder	Bemerkungen
Stellv. Bürgermeister Nieß	Vorsitzender
Ratsherr Vögel	
Ratsherr Lübben	
Ratsherr Bierbaum	
Ratsfrau Gehlhaar	
Beigeordneter Röhl	
Ratsfrau Rebehn	
Ratsherr Dörgeloh	für Ratsherrn Kortlang
Ratsherr Wenzel	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Bürgermeisterin Fuchs	
Dipl.-Ing. Doyen	als Sachbearbeiter
Verw.-Ang. Kopka	als Sachbearbeiter u. Protokollführer
Herr Dieckschäfer vom NLWKN Oldenburg w. d. Ber. zu TOP 6.	
Herr Notzon vom Landkreis Wesermarsch w. d. Ber. zu TOP 7.	
Beigeordnete Göhr-Weber	als Gast bis 19.30 Uhr
Stellv. Bürgermeister Osterloh	als Gast
Ratsherr Thümmler	als Gast

entschuldigt fehlte	Bemerkungen
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

Besucher

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	14.06.2018

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 26. April 2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Umwelt, Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Tideweser“
Hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf
7. Stadtentwicklung, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
des Landkreises Wesermarsch
Hier: Auslegung des Entwurfes, Beteiligungsverfahren
vom 23.04.2018 bis 16.07.2018, Behördenbeteiligung zum Entwurf
8. Bebauungsplan Nr. 41, 1. Änderung – Am Lienekanal – der Stadt Elsfleth
- Aufstellungsbeschluss
9. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	14.06.2018

Tagesordnungspunkt 1.
Eröffnung der Sitzung

Stellv. Bürgermeister Nieß eröffnete als Ausschussvorsitzender um 18.00 Uhr die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2.
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Tagesordnungspunkt 3.
Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.
Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 26. April 2018

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. April 2018 wurde einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.
Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	14.06.2018

Tagesordnungspunkt 6.

Umwelt, Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Tideweser“
Hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf

Sach- und Rechtslage

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg, plant zur Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Tideweser“.

Hintergrund ist, dass dieser Teil des Flusses sowohl zu mehreren Gebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gehört, als auch in einigen Teilen zu einem EU-Vogelschutzgebiet. Die Unterweser bildet somit einen Bestandteil des europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000" und ist aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen zwingend als Schutzgebiet zu sichern.

Das geplante NSG (ca. 4.020 ha gesamt) liegt überwiegend außendeichs in der Unter- und Außenweser. Binnendeichs befinden sich lediglich die „Alte Weser“ (ca. 22 ha Wasserfläche) und ca. 20 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Flächen liegen im Gemeindegebiet Loxstedt (LK CUX). Häfen, Werften und Industrieanlagen liegen nicht im geplanten NSG. Geschützt werden durch die Verordnung, neben zahlreichen Brut- und Gastvögeln in den Bereichen des Vogelschutzgebietes, überwiegend typische Arten und Lebensraumtypen der Flussmündungsgebiete.

Im Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth befindet sich im NSG eine Außendeichsfläche östlich des Elsflether Sands im Geltungsbereich der Verordnung (sh. Kartenausschnitt, Elsfleth).

Die Elsflether Werft hat im Gespräch geäußert, nicht betroffen zu sein.



Der Entwurf liegt derzeit zur Einsicht aus.

- Herr Zietz und Herr Dieckschäfer vom NLWKN, Oldenburg, Regionaler Naturschutz, werden im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen einen Vortrag zum Verordnungsentwurf "Tideweser" halten. Die Behördenvertreter stehen für Fragen zu den vorgetragenen Inhalten zur Verfügung.

Öffentlichkeit und Behörden haben bis zum 29.06.2018 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Bekanntmachung des NLWKN ist als Anlage 1 beigefügt. Darin ist der Link mit den eingestellten Unterlagen zu ersehen.

Als Anlage 2 sind der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sowie der Lageplan (Anlage 3) des Elsflether Teils „Tideweser“ beigefügt. Eine hervorzuhebende Regelung ist der § 3 *Verbote*.

Über den Entwurf der NSG-VO ist vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen zu beraten.

Fraglich ist, ob Belange der Stadt Elsfleth berührt sind und eine Stellungnahme abgegeben werden sollte. Der Inhalt einer etwaigen Stellungnahme der Stadt Elsfleth ist zu erörtern.

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag an den Verwaltungsausschuss wird ggf. in der Sitzung formuliert.

Beratung

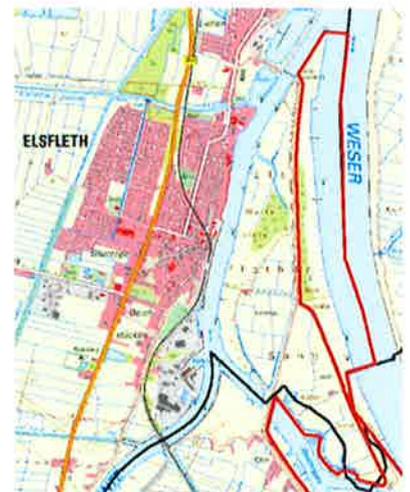
Herr Dieckschäfer vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Oldenburg, erläuterte anhand einer Präsentation den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Tideweser“. Der Vortrag ist als **Anlage 1** beigefügt. Näheres ist zudem den Verordnungsunterlagen zu entnehmen, die als Anlage zur Einladung verteilt wurden.

Der Vertreter des NLWKN verdeutlichte das Erfordernis der Unterschutzstellung bisheriger EU Natura-2000 Gebiete in nationales Recht, und zwar in NSG-Gebiete. Bis Ende 2018 sollen die Gebiete als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Ansonsten droht ein Vertragsverletzungsverfahren mit Strafzahlungen seitens der Europäischen Union.

Der Landkreis Wesermarsch hat der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Tideweser“ zuzustimmen. Sollte die Zustimmung seitens des Landkreises versagt werden, muss der Landkreis Wesermarsch selbst tätig werden und die Ausweisung vornehmen.

Neben dem Naturschutzgebiet „Tideweser“ wurden weitere Naturschutzgebiete vorgestellt.

„Ein Naturschutzgebiet soll Klarheit schaffen, was gemacht oder nicht gemacht werden darf“, so Herr Dieckschäfer. Die Verordnung wurde erläutert. Ein Betreten der Wege und Strände bleibt ausdrücklich erlaubt.



Mit dem Geltungsbereich im östlichen Teil der Außendeichsflächen des Elsflether Sands wird die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt, da dort keine Flächenbewirtschaftung stattfindet.

Darüber hinaus berichtete Herr Diekschäfer über eine künftige Naturschutzgebietsverordnung „Elsflether Sand“. Dort steht der Flächentausch des Domänenamts mit dem Landesbetrieb Niedersachsen Ports (NPorts) kurz vor dem Abschluss. Ab August 2018 beginnen konkrete Planungen. Die Bürgermeisterin betonte, auf das Grundstückstauschverfahren keinen Einfluss nehmen zu können. Der auf dem Elsflether Sand ansässige Landwirt gibt altersbedingt auf. NPorts betonte im Vorgespräch, dass touristische Begleitmaßnahmen weiterhin möglich seien.

Herr Diekschäfer rät der Stadt, im Gegensatz zum Naturschutzgebiet „Tideweser“, beim Naturschutzgebiet „Elsflether Sand“ die Interessen der Stadt in einer künftigen Stellungnahme zu formulieren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Werft, da ein Naturschutzgebiet „Ausstrahlwirkung“ auf in der Nähe ansässige Betriebe entfalten kann.

In der Diskussion brachten Ratsmitglieder ihr Unverständnis zum Ausdruck, dass in Elsfleth ihres Erachtens über Gebühr Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Die Wertschöpfung liegt z.B. in Wilhelmshaven. Woanders, wie hier in Elsfleth, wird ausgeglichen. Laut Ratsherrn Vögel ist Elsfleth umzingelt von Naturschutzgebieten. Von Ratsherrn Lübben werden künftig weitere Einschränkungen und Verbote der Naturschutzgebietsverordnungen befürchtet. Seines Erachtens ist es unverständlich, dass in Elsfleth für 50 km entfernte Vorhaben (Jade-Weser-Port 1, Jade-Weser-Port 2 (Erweiterung) ein Naturschutzgebiet und andere Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen empfiehlt die Abgabe einer Stellungnahme zum Naturschutzgebiet „Tideweser“.

- Diese soll dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 19.06.2017 vorliegen.

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen nahm den Vorschlag positiv zur Kenntnis, eine Stellungnahme zum Naturschutzgebiet „Tideweser“ vom Verwaltungsausschuss beschließen zu lassen.

Folgende Punkte sollen enthalten sein:

- Die Elsflether Werft muss sich entwickeln können.
- Die Wege und Strände müssen betreten werden können.
- Touristische Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Elsfleth wird über Gebühr mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten in Anspruch genommen. Ohne Einverständnis der Stadt Elsfleth keine Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete für Vorhaben Dritter, die außerhalb des Gemeindegebietes liegen.

NLWKN  

Sicherung von NATURA 2000-Gebieten

Ausweisung des Naturschutzgebietes „Tideweser“

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft u. Stadtentwicklung, Landschaftsschutz
sowie Bau und Straßen der Gemeinde Elsfleth am 14.06.2018



NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

Inhalt

1. Rechtlicher Hintergrund (Zusammenfassung)
2. Bisheriges Verfahren (Zusammenfassung)
3. Das geplante NSG „Tideweser“
4. Abgrenzung der N2000-Gebiete und des gepl. NSG auf dem Gebiet der Gemeinde Elsfleth
5. Zeitplan des weiteren Unterschutzstellungsverfahrens

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

1. Rechtlicher Hintergrund

- Es besteht die gemeinschafts- und nationalrechtliche Verpflichtung, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete als Schutzgebiete nach nationalem Recht auszuweisen. Niedersachsen hat die entsprechenden Fristen versäumt.
- Es wurde daher ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV) der EU-Kommission gegen Deutschland eingeleitet. Deutschland hat der EU daraufhin einen Abschluss der Sicherung der FFH-Gebiete bis 2018 zugesagt.

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

Übersicht über die zu sichernden Natura 2000-Gebiete an der Unterweser ohne Darstellung weiterer N2000-Gebiete in der Umgebung



- FFH 026 „Nebenarme der Weser...“
- FFH 187 „Teichfledermausgewässer...“
- FFH 203 „Unterweser“
- V27 „Unterweser“

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

2. Bisheriges Verfahren (Zusammenfassung)

- Die Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisung zwischen den Deichen wurde für die kommunalen Bereiche durch das Umweltministerium auf den NLWKN übertragen. Dieser führt das Verfahren in enger Abstimmung mit den drei UNB durch.
- Für das Inkraftsetzen der VO ist ein Beschluss der drei Kreistage (BRA, CUX und OHZ) erforderlich.
- Nach Inkrafttreten der VO fällt die Zuständigkeit an die drei UNB zurück.

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

Der NLWKN erarbeitete in enger Abstimmung mit den drei auftraggebenden Landkreisen Verordnungsentwurf und Abgrenzung des geplanten NSG „Tideweser“.

In Ergänzung des vorgeschriebenen Verfahrens wurde eine umfangreiche Vorab-Beteiligung aller betroffenen Akteure durchgeführt.

Im Zuge dieser Vorabteiligung kam es zu kontroversen Diskussionen insbesondere mit den an am Westufer der Weser gelegenen Werften und der hafenbezogenen Wirtschaft. – Trotz mehrerer Anläufe konnte keine Annäherung der Positionen erreicht werden.



Legend:  Ursprünglich geplantes NSG „Tideweser“

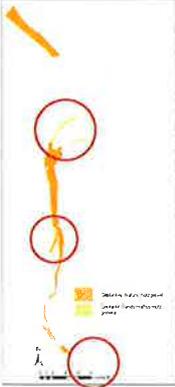
NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

Im Zuge mehrerer „Runder Tische“ unter Beteiligung des Umweltministeriums wurde eine Einigung erzielt: Drei Teilbereiche der Tideweser werden aus dem gepl. NSG herausgelöst und als LSG gesichert.

Aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen wird es zwei LSG geben: „Tideweser vor Nordenham und Brake“ und „Tideweser vor Lemwerder“.

Die Zuständigkeit für die Ausweisung der LSG-Bereiche liegt beim LK Wesermarsch (Zuständigkeit für Bereiche im LK Osterholz wurden übertragen). Der NLWKN wird aber die nicht-hoheitlichen Verfahrensschritte als Dienstleister erledigen.



Legend:  Bereiche, die als LSG gesichert werden

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

3. Das geplante NSG „Tideweser“



NLWKN  

3.1 Natura 2000-Erhaltungsziele im gepl. NSG „Tideweser“

Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen (Anhang I)	Tierarten (Anhang II)
Astuarien	Flinte
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Flussneunahe
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	Meerneunahe
Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Lachkraut- oder Froschbissgesellschaften	Fischotter
Feuchte Hochstaudenfluren	Teichfledermaus
Magere Flachland-Mähwiesen	
Alle bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	
Hartholzwälder	

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN  

3.2 Grundsätzliches

- Das geplante NSG (ca. 4020 ha) liegt überwiegend **außendeichs** in und an der Weser.
- Binnendeichs befinden sich lediglich die „Alte Weser“ (ca. 22 ha Wasserfläche) und ca. 20 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Flächen liegen im Gemeindegebiet Loxstedt (LK CUX) und grenzen an das NSG Luneplate (Bremerhaven).
- Die ca. 1000 ha terrestrischen Flächen befinden sich zu ca. 4/5 in öffentlichem Eigentum (u.a. Bund, Land, Deichbände und Kirchen), ca. 1/5 ist Privatbesitz.
- Die Häfen und Werften liegen nicht im geplanten NSG.

NLWKN GB IV Oldenburg

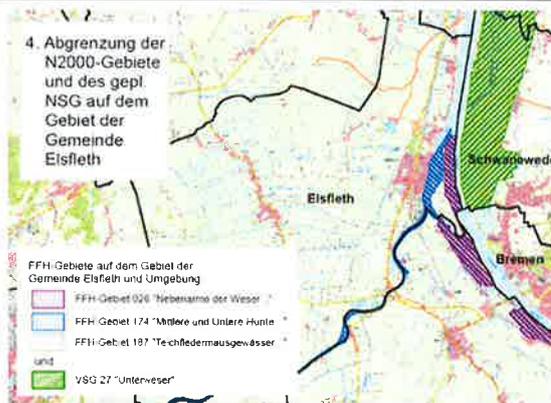
NLWKN  

3.3 Bestehende Schutzgebiete

Schutzgebiete die in dem neuen Naturschutzgebiet aufgehen:	Angrenzende Naturschutzgebiete die bestehen bleiben (Landkreise Wesermarch):
NSG „Neuenlander Außendeich“ (Loxstedt)	NSG WE 260 Strohauser Vorländer und Plate (Stadtland / Brake)
NSG „Rechter Nebenarm der Weser“ (Hagen im Bromischen / Schwanewede)	NSG WE 263 Juliusplate (Berne)
LSG „Warflether Sand“ (Berne)	

NLWKN GB IV Oldenburg

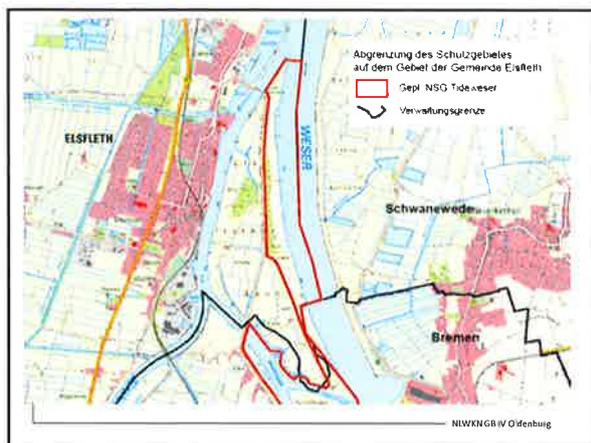
4. Abgrenzung der N2000-Gebiete und des gepl. NSG auf dem Gebiet der Gemeinde Eisleth



FFH-Gebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Eisleth und Umgebung

- FFH-Gebiet 026 "Nebenarm der Weser"
- FFH-Gebiet 174 "Mittlere und Untere Hunte"
- FFH-Gebiet 197 "Teichfledermausgewässer"
- Land
- YSG 27 "Unteres Weser"

NLWKN GB IV Oldenburg



NLWKN 

3.4 Wesentliche Inhalte der Schutzgebietsverordnung

§ 4 VO-Entwurf: Unberührtheit

(3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen, unter Wahrung des § 34 BNatSchG;
2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung;
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN 

Keine Änderungen für folgende Nutzungen:

- Erfüllung sämtlicher hoheitlicher Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und die Schifffahrt (die Bundeswasserstrasse verläuft auch außerhalb des Fahrwassers und im Rechten Nebenarm)
- Betreten oder Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte
- Berufsfischerei
- Kernfunktion der Jagdausübung (Regelung zum Rechten Nebenarm bestand bereits)

NLWKN GB IV Oldenburg

NLWKN 

Keine Änderungen für folgende Nutzungen:

- Katastrophenschutz, Verkehrssicherungspflicht
- bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte
- ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
- Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen (z.B. Deiche, Sommerdeiche, Leitungen, Bootsanleger)

NLWKN GB IV Oldenburg




Für folgende Nutzungen ergeben sich Änderungen:

- Betretensverbot
Das Betreten der Wege und Strände bleibt aber erlaubt (vielerorts bestehen bereits Regeln durch Beschilderungen, z.B. Röhrichte dürfen nicht betreten werden)
- Verbot des Freilaufenlassens von Hunden im Vogelschutzgebiet (Tegeler Plate und am Rechten Nebenarm)
- Verbot von Erstaufforstungen
- Verbot der Anlage von Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen

NLWKN GB IV Oldenburg




Für folgende Nutzungen ergeben sich Änderungen:

- Teilweise für die landwirtschaftliche Nutzung
- Abbauen, Aufschütten oder Aufspülen von Bodenbestandteilen
- Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen (lediglich Anzeigepflicht)
- Freizeifischerei (leichte Einschränkungen im Vogelschutzgebiet)

NLWKN GB IV Oldenburg

5. Zeitplan des weiteren
Unterschutzstellungsverfahrens für das
NSG „Tideweser“

Das formale Verfahren (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) wurde Ende Mai gestartet. Die Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist läuft in beiden Fällen bis zum 29.06.2018.

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken werden anschließend abgewogen und fließen ggf. in die Weiterentwicklung des Verordnungsentwurfs ein.

Der finale Entwurf der Verordnung, der Begründung und der Verordnungskarten wird anschließend den drei Landkreisen zur Herstellung des kommunalen Einvernehmens übersandt.

Einen Tag nach Verkündung der Verordnung im Nds. Ministerialblatt tritt die **Verordnung** dann in Kraft.

NLWKN GB IV Oldenburg




Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

NLWKN GB IV Oldenburg

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	14.06.2018

Tagesordnungspunkt 7.

Stadtentwicklung, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch

Hier: Auslegung des Entwurfes, Beteiligungsverfahren vom 23.04.2018 bis 16.07.2018, Behördenbeteiligung zum Entwurf

Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Wesermarsch überarbeitet als Träger der Regionalplanung für seinen Planungsraum das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP).

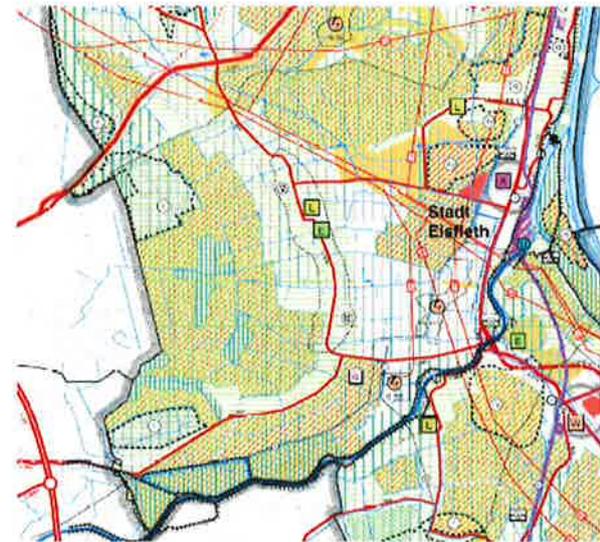
Der Entwurf liegt derzeit zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung war der Einladung zur VA-Sitzung am 15.05.2018 als Anlage beigelegt.

Öffentlichkeit und Behörden haben bis zum 16.07.2018 Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Die umfangreichen Dokumente zum Entwurf sind auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch einsehbar.

<http://www.landkreis-wesermarsch.de/verwaltungspolitik/fachdienste-im-ueberblick/raumordnung/oeffentliche-beteiligung-zum-rrop.php>



Die Unterlagen können zudem im Fachdienst 4 eingesehen werden.

- Der Raumplaner des Landkreises Wesermarsch, Herr Notzon, wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 14.06.2018 den Entwurf des RROP vorstellen. Herr Notzon steht für Fragen zu den vorgetragenen Inhalten zur Verfügung. Von Vorteil wäre eine Vorabzusendung etwaiger Fragen an patrick.notzon@lkbra.de.

Dem Verwaltungsausschuss wurde am 15.05.2018 über den Sachstand berichtet. Dem Protokoll war die vorangegangene Stellungnahme zum Vorentwurf des RROP beigelegt.

Auf die Möglichkeit der Ratsmitglieder zur Übersendung gewünschter Änderungen und Erweiterungen der Stellungnahme zum Vorentwurf für die Stellungnahme zum Entwurf des RROP an die Stadt Elsfleth wird erneut hingewiesen. Bislang sind keine Äußerungen bei der Verwaltung eingegangen.

Seitens der Verwaltung wird ein Entwurf einer städtischen Stellungnahme für den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 14.06.2018 erstellt. Dieser wird als Anlage über die Sitzungsfächer verteilt.

Aufgrund der Relevanz der Raumplanung -im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Gemeinde und Berücksichtigungspflicht der Gemeindeplanung an das RROP- soll die Stellungnahme nachfolgend vom VA am 19.06.2018 und vom Rat am 21.06.2018 beschlossen werden.

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag der gemeindlichen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch an den Verwaltungsausschuss und Rat wird in der Sitzung formuliert.

Beratung

Herr Notzon vom Landkreis Wesermarsch, Referat Planung, berichtete über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises. Derzeit befindet sich der Entwurf in der Auslegung.

Die Präsentation ist als **Anlage 2** beigelegt. Dabei wurde über das übergeordnete und einzuhaltende Landesraumordnungsprogramm (LROP) mit Stand vom 26.09.2017 berichtet.

Planzeichen wurden erläutert und über Festsetzungen im RROP berichtet.

Gezeigt wurden interkommunale Gewerbeflächen an der Autobahn A 20 und an der B 212n/Harmenhausen.

Der Generalplan Wesermarsch wurde erläutert. Es soll Tränkewasser von Brake Richtung Butjadingen zugeführt werden. Grund hierfür ist die Verschiebung der Salzwasserfahne Richtung Süden. Daher muss Wasser aus dem Süden Richtung Norden zugewässert werden. Es wurden die Vorranggebiete für Windenergienutzungen aufgezeigt.

Die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zum Vorentwurf wurde im Entwurf berücksichtigt. Die Kompensationsfläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft ist korrekt dargestellt.

Die Vorranggebiete für Torf und Kleiabbau wurde aus dem LROP übernommen. Diese sind vom Landkreis zu übernehmen. Dies gilt ebenso für die Natura 2000-Gebiete.

In der Beratung plädierte der stellv. Bürgermeister Osterloh für die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung von Ortschaften. Laut Herrn Notzon sind Eigenentwicklungen weiterhin möglich. Der Landkreis schaltet sich nur ein, wenn raumordnerische (übergemeindliche) Belange betroffen sind. Dies wäre z.B. der Fall, wenn ein Vorhaben über die Eigenentwicklung der Ortschaft hinausgeht. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Stellv. Bürgermeister Osterloh schlug ferner Suchräume für Naturschutzgebiete vor. Gemeinden, deren Baumaßnahmen noch nicht ausreichend kompensiert wurden, sollen anhand von Suchräumen die Machbarkeit von Kompensationen im eigenen Gemeindegebiet prüfen.

Ratsherr Vögel monierte die strikten Regelungen zum Bauen im Außenbereich. In der Diskussion wurde vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen über Ideen weiterer Wohnbebauungen in Moorriem berichtet. Als Beispiel wurde der Ortsteil Großenmeer aufgezeigt, der im RROP-Entwurf einen besonderen Status genießt. Großenmeer ist kein Grundzentrum. Laut Herrn Notzon ist diese Besonderheit nicht auf Elsfleth übertragbar. Durch den Maßstab 1:50.000 und der begrenzten Planzeichen wird auf kleinteilige Festsetzungen verzichtet. So z.B. zum Hochwasserschutz (Polderanlagen in Moorhausen Gellen) oder Schießstand Burwinkel.

Der Fachdienst 4 berichtete über die hiesige Bauleitplanung, die Historie hierzu und über das Baurecht wie zum § 35 BauGB –Bauen im Außenbereich-. Der Hochwasserschutz hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Daher sollte von einer Entwicklung in Außendeichsbereichen, wie z.B. „Timpen“ abgesehen werden.

Nachdem Herr Notzon sich verabschiedet hat, wurde der von der Verwaltung erstellte Entwurf einer Stellungnahme zum RROP-Entwurf überarbeitet. Dabei wurden umfangreiche Eingaben des stellv. Bürgermeisters Osterloh berücksichtigt. Ebenso haben sich durch Äußerungen von Herrn Notzon Änderungen ergeben.

- Diese überarbeitete Stellungnahme soll dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 19.06.2017 vorliegen.

Ratsherr Wenzel kündigte an, dass seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weitere Punkte hinzukommen.

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen nahm den Vorschlag positiv zur Kenntnis, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Stellungnahme über den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zu beschließen.

Anlage 2

RROP-Vorstellung in der Stadt Eilsfleth

RROP-Vorstellung in der Stadt Eilsfleth

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch

Gliederung

- Planungshistorie
- Wesentliche allgemeine Inhalte des RROPs
- Inhalte des RROPs für die Stadt Eilsfleth

14. Juni 2018



14. Juni 2018



RROP-Vorstellung in der Stadt Eilsfleth

RROP-Vorstellung in der Stadt Eilsfleth

Regionale Raumordnungsprogramme (RROP)

- „Die Träger der Regionalplanung haben für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NROG)
- Beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem **Landesraumordnungsprogramm** (LROP) und eigenen, *LROP-konformen*, aufgestellten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. (§ 5 Abs. 3 Sätze 1-2 NROG)
- Ziele = Verbindliche, abschließend abgewogene Vorgaben
Grundsätze = Aussagen als Vorgaben für folgende Abwägungsentscheidungen
- Geltungsdauer eines RROPs beträgt **10 Jahre**. Aktuelles RROP von 2003.

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

- Enthält verbindliche Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung, ...)
- Planwerk für eine zukunftsfähige und nachhaltige Landesentwicklung
- Aktuelle Fassung von 09/2017
- Kein Anpassungsdruck für den Entwurf des RROPs

14. Juni 2018



14. Juni 2018



RROP-Vorstellung in der Stadt Eisfleth

- 11|2013 Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
(Inhaltliche Ausarbeitungen; Erstellung Fachkonzepte)
- 10|2016 Landschaftsrahmenplan
- 03|2017 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
(Ausarbeitung Vorentwurf)
- 2017 Erste Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde
 Quartal 1-2 Vergabe Ausarbeitung Umweltbericht an Fachbüro
(Ausarbeitung Vorentwurf)

14. Juni 2018



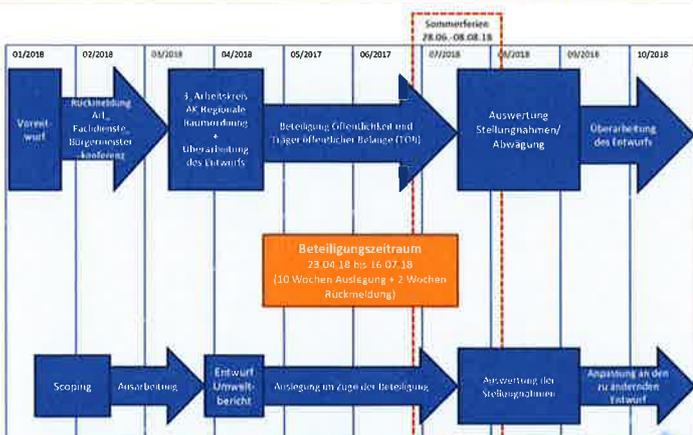
RROP-Vorstellung in der Stadt Eisfleth

- 2017 Rechtskraft des LROP 2017 (Fassung vom 26.09.2017)
 Quartal 3-4 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden (verwaltungsintern)
 Vorstellung und Beteiligung AK Regionale Raumordnung
 Verwaltungsinterne Beteiligung
- 2018 Vorstellung auf Bürgermeisterkonferenz und Bauausschuss
 Quartal 1-2 Finale Bearbeitung RROP-Entwurf
 Ausarbeitung Umweltbericht
- Auslegung, Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung
 Vorstellung des RROPs vor den Gemeindegremien

14. Juni 2018



RROP-Vorstellung in der Stadt Eisfleth



14. Juni 2018



RROP-Vorstellung in der Stadt Eisfleth



14. Juni 2018

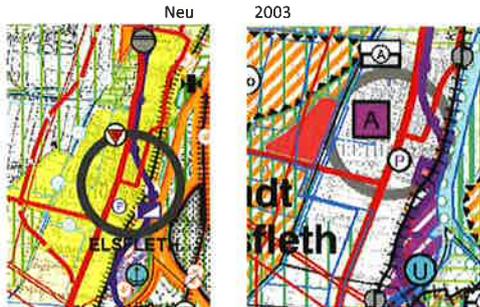


Fassung des Entwurfs

Vertiefungen

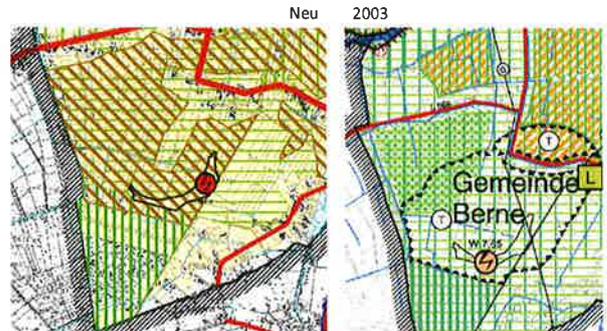
1. (Grafische) Veränderungen zum RROP 2003
2. Grundzentrum Oldenbrok-Mittelort
3. Interkommunale Gewerbegebiete an der A20/AS Wesertunnel und B212n
4. Generalplan Wesermarsch
5. Vorranggebiete Windenergienutzung

- Veränderungen zum RROP 2003
 - Anpassung der Darstellung an das LROP und den Planzeichenkatalog



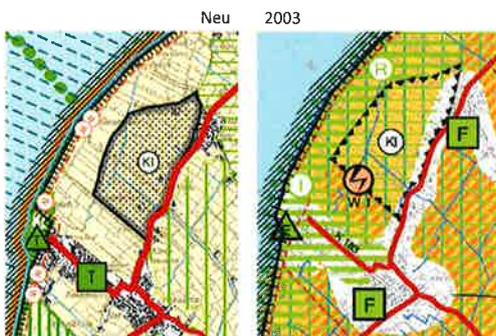
14. Juni 2018

- Veränderungen zum RROP 2003
 - Anpassung der Darstellung an das LROP und den Planzeichenkatalog



14. Juni 2018

- Veränderungen zum RROP 2003
 - Anpassung der Darstellung an das LROP und den Planzeichenkatalog



14. Juni 2018

Grundzentrum Oldenbrok-Mittelort

- **Begründung**

Oldenbrok-Mittelort verfügt als einziger Ort in der Gemeinde Ovelgönne gemessen an seiner EW ein dichtes Netz an Einrichtungen des alltäglichen Bedarfs sowie weiterer sozialer Infrastrukturen.

Durch die Verlegung der Bundesstraße westlich vom Ort ergeben sich Entwicklungsmöglichkeiten zur Festigung der vorhandenen Versorgungsinfrastrukturen sowie zur Erweiterung der Siedlungsstrukturen im Ortskern.

Diese Entwicklung soll durch die Ausweisung als Grundzentrum weitergehend unterstützt werden. Entwicklungshemmnisse für die andere Ortsteile ergeben sich durch diese Ausweisung nicht.



14. Juni 2018

Interkommunales Gewerbegebiet A20/AS Wesertunnel

• **Begründung**

Das VBG industrielle Anlagen und Gewerbe sollen zur großflächigen Gewerbeansiedlung von Unternehmen mit logistischen Schwerpunkt dienen.



Eine interkommunale Zusammenarbeit bietet sich auf diesen Flächen zur effizienten Ausnutzung der vorhandenen Raumpotenziale (A20/B212) an.



Interkommunales Gewerbegebiet B212n/Harmenhausen

• **Begründung**

Das VRG industrielle Anlagen und Gewerbe sollen zur großflächigen Gewerbeansiedlung von Unternehmen mit logistischen Schwerpunkt dienen. Die Flächen sind außerdem bauleitplanerisch als Gewerbegebiete gesichert.



Eine interkommunale Zusammenarbeit bietet sich auf diesen Flächen zur effizienten Ausnutzung der vorhandenen Raumpotenziale (B212) an.



Generalplan Wesermarsch

- Sicherstellung der Zuwässerung mit salzarmen Wasser aus der Weser durch Bau von Pumpwerken, Durchlässen sowie Ausbau bestehender Gewässer und Neubau von Gewässern
- Integration in das RROP unterstreicht dessen Erforderlichkeit
- Durch das RROP erfolgt die raumordnerische Abstimmung vor den weiteren fachrechtlichen Verfahren



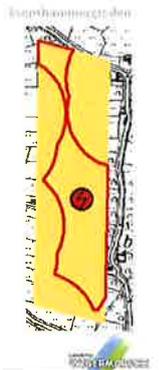
Vorranggebiet Windenergienutzung

- „In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiet Ziel der Raumordnung Windenergie mindestens folgende Leistung ermöglichen: Landkreis Wesermarsch, 150 MW“ (LROP 2017, Kap. 4.2, Ziffer 04)
- Aktuell sind bereits über 300 MW planerisch über F- und B-Plan im Landkreis gesichert



Vorranggebiet Windenergienutzung

- RROP kommt zu keinen eigenen Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung
- Potenzialraumkonzept weist lediglich Konzentrationszonen aus, die planerisch gesichert sind und einem Repowering zugeführt werden können
- WEA-Park-Ausweisung bleibt damit Aufgabe der jeweiligen kommunalen Bauleitplanung (Kreistagsbeschluss v. 15.03.2010)



14. Juni 2018

14. Juni 2018

Beteiligung der Städte & Gemeinden im Neuaufstellungsverfahren

- 11|2013 Bekanntmachung zur allg. Planungsabsicht und Rückmeldungen aus den Gemeinden
- 09|2017 Verwaltungsinterne Beteiligung
 - 66 eingereichte Beiträge zum Vorentwurf Stadt 09/2017, davon:
 - 48 Beiträge vollumfänglich in das RROP aufgenommen
 - 4 Beiträge teilweise in das RROP aufgenommen
 - 7 Beiträge nicht in das RROP wegen Widerspruch zum LROP aufgenommen
 - 7 Beiträge nicht in das RROP nach planerischer Abwägung aufgenommen
 - Inhaltliche Schwerpunkte:
 - Siedlungserweiterung auf Vorranggebieten mit naturschutzfachlichen oder landwirtschaftl. Hintergrund
 - (Großflächiger) Einzelhandel außerhalb Zentraler Orte
 - Ausbau der Verkehrswege zur besseren Vernetzung und Stärkung der lokalen Wirtschaft
 - Ergänzungen der zeichnerischen Darstellung (Flächenanpassungen, Ergänzung von Verkehrswegen, ...)
 - Weitergehende Erläuterungen in der beschreibenden Darstellung sowie der Begründung

Beiträge der Stadt Eisfleth im bisherigen Verfahren

- 2014 Im Kontext der Bekanntmachung zur allg. Planungsabsicht

Aufnahme in das Regionale Raumordnungsprogramm				Insgesamt
vollständig	teilweise	keine (wg. LROP)	keine (nach Abwägung)	
2	0	0	0	2 Beiträge

- 2017 Auf verwaltungsinterner Ebene

Aufnahme in das Regionale Raumordnungsprogramm				Insgesamt
vollständig	teilweise	keine (wg. LROP)	keine (nach Abwägung)	
10	0	0	1	11 Beiträge

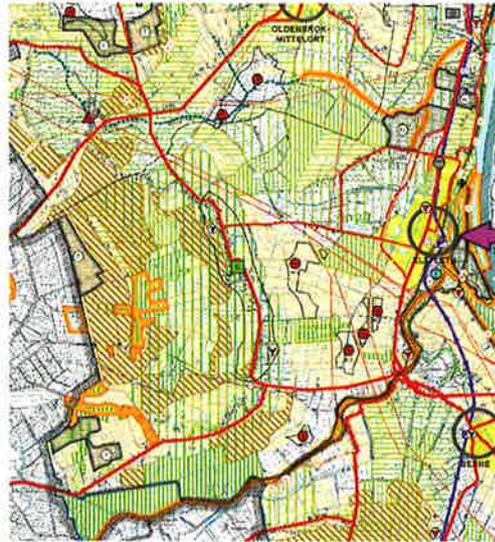
14. Juni 2018

14. Juni 2018

RROP-Vorstellung in der Stadt Eisfleth

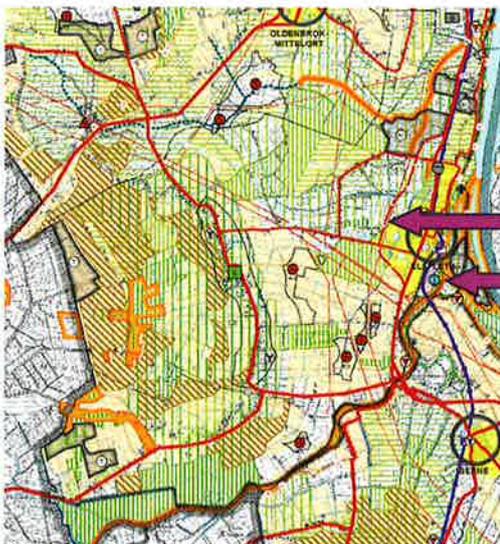
Beitrag ohne Berücksichtigung im RROP

- **Beitrag**
Östlich der Gemeinde Dalster sollen, sofern möglich, 2 kleine Vorranggebiete Natur und Landschaft entfernt werden
- **Abwägung**
Es handelt sich um Kompensationsflächen der Flächenagentur. Diese werden gem. LRP als VRG Natur und Landschaft dargestellt.



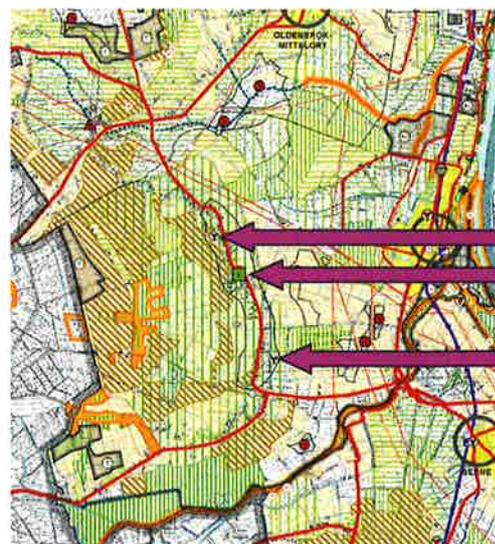
Grundzentrum

14. Juni 2018



OU Eisfleth

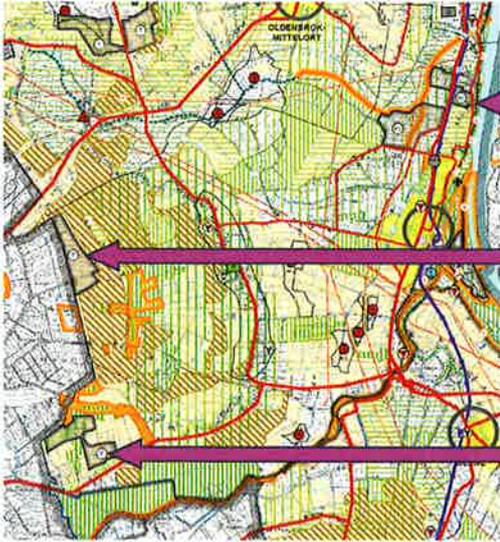
Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung



Vorranggebiet Kulturelles Sachgut

Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

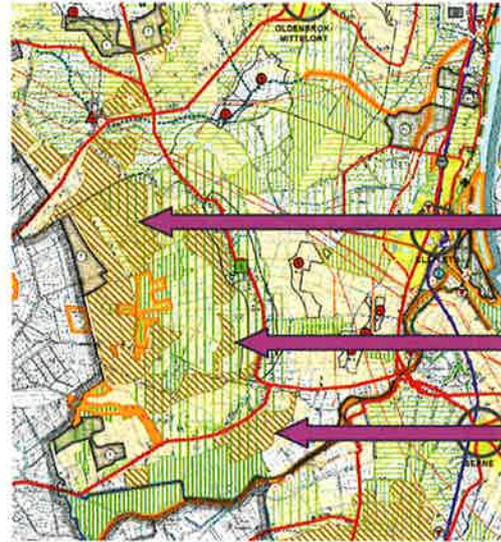
Vorranggebiet Kulturelles Sachgut



Vorranggebiete
Rohstoffgewinnung Klei

Vorranggebiet
Rohstoffgewinnung Torf
(Übernahme aus dem LROP)

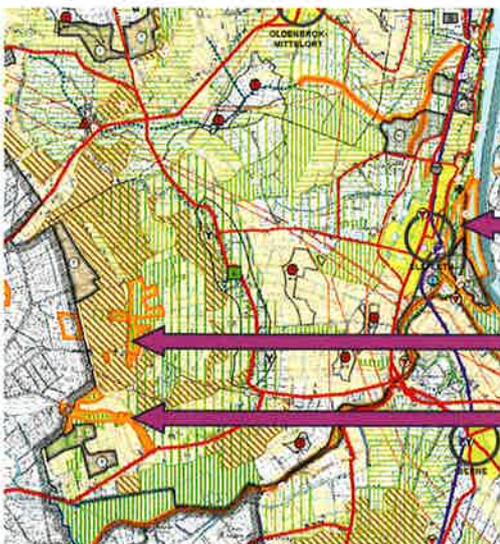
Vorranggebiet
Rohstoffgewinnung Torf
(Übernahme aus dem LROP)



Vorranggebiet Torferhalt
(Übernahme aus dem LROP)

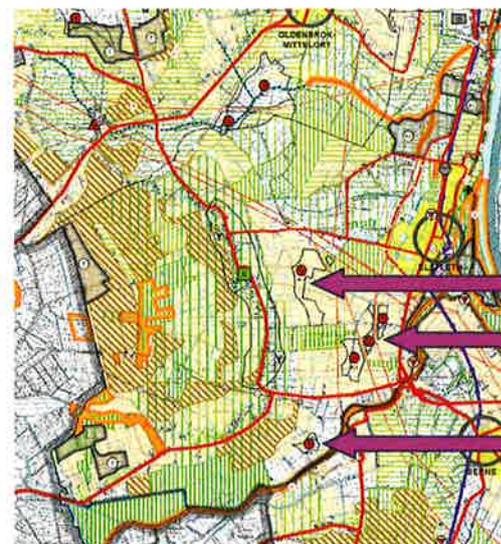
Vorranggebiet Torferhalt
(Übernahme aus dem LROP)

Vorranggebiet Torferhalt
(Übernahme aus dem LROP)



Vorranggebiet Natura 2000
(Tideweser)

Vorranggebiet Natura 2000
(Gellener Torfmoorte mit Rockenmoor
und Fuhsberg)



Vorranggebiet
Windenergienutzung
„WEA Bardenfleth“

Vorranggebiet
Windenergienutzung
„WEA Wehrder“

Vorranggebiet
Windenergienutzung
„WEA Huntorf“

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	14.06.2018

Tagesordnungspunkt 8.

**Bebauungsplan Nr. 41, 1. Änderung – Am Liene Kanal - der Stadt Elsfleth
- Aufstellungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage

Ziel dieses Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änderung – Am Liene Kanal - der Stadt Elsfleth ist die verbindliche Bauleitplanung zur Schaffung eines weiteren Studentenwohnheimes an der Mühlenstraße. Hierzu hat die Wohnungsbau Wesermarsch, Brake, einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Dieser ist als Anlage 4 beigelegt.

Der betreffende Bereich befindet in der Nähe des Campus-Geländes und grenzt westlich an die vorhandenen Studentenwohnungen an. Der Änderungsbereich liegt zwischen dem Liene Kanal und dem Tennisplatz. Die Nachfrage an noch bezahlbaren Wohnraum für Studenten ist hoch. Aufgrund der hohen Nachfrage nach temporären, bezahlbaren, kleinen Wohneinheiten möchte die Wohnungsbau einen weiteren Bereich innerhalb der Studentenwohnanlage erschließen.

Da mit dem Neubau Grundzüge der Planung (Überschreitung der Baugrenze) betroffen sind, ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

Obwohl durch das Baurecht nunmehr für einen derartigen kleinen Bereich nach § 13a BauGB ein beschleunigtes Verfahren zulässig sein könnte, wird aufgrund der Lage am Tennisplatz und Umweltbelange das Standardverfahren durchgeführt. Daher wird der Bebauungsplan in einem zweistufigen Verfahren mit Umweltbericht aufgestellt (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,075 ha (750 m²)
Dort soll kurzfristig ein Studentenwohnheim errichtet werden.

Die Planungskosten werden vom Investor, der Wohnungsbau Wesermarsch, übernommen. Ebenso ggf. erforderliche Gutachterkosten. Näheres wird ggf. in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.



Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussvorschlag

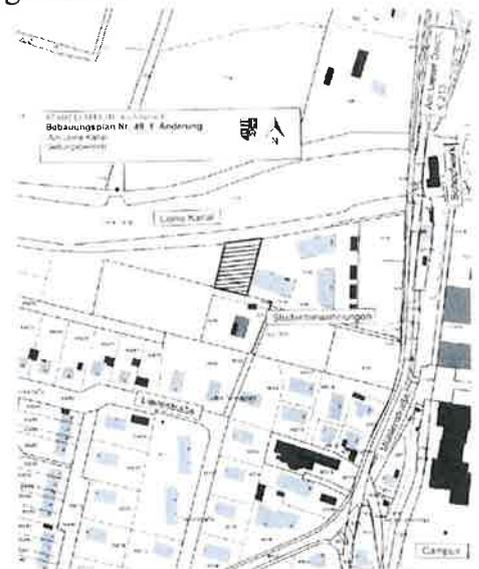
Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 –Am Liene Kanal- der Stadt Elsfleth zu beschließen (Aufstellungsbeschluss).

Beratung

Bürgermeisterin Fuchs berichtete kurz über das Vorhaben der Wohnungsbau Wesermarsch zum Neubau eines Studentenwohnhauses am Komplex an der Mühlenstraße. Hierfür ist eine Änderung der Bauleitplanung erforderlich. Im Vorfeld hat ein Gespräch mit der Jade Hochschule stattgefunden.

Der Bau weiterer Studentenwohnungen wird befürwortet. Näheres ist der Sach- und Rechtslage zu entnehmen.

Aus der Bauvoranfrage:



Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änderung, wurde wie folgt beschlossen:

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss und dem Rat **einstimmig**, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 –Am Liene Kanal- der Stadt Elsfleth zu beschließen (Aufstellungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	14.06.2018

Tagesordnungspunkt 9.
Anträge und Anfragen

Es wurden keine Anträge und Anfragen gestellt.

Kenntnisgaben

Frau Fuchs berichtete über eine Verschiebung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen. Aufgrund Terminüberschneidungen muss der Termin vom 30.08.2018 verlegt werden. Angedacht ist eine Vorverlegung auf **Dienstag, den 28.08.2018.**